

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
16/2538**

A15, A05

Düsseldorf, den 27. Januar 2015

Aktenzeichen bitte bei Antwort angeben.  
2.7.1 - 15/15 -/cl  
OStD i. K. Ferdinand Claasen

**Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache  
16/7544**

**Stellungnahme des Katholischen Büros NRW zum Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung  
des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen**

In Nordrhein-Westfalen existieren verschiedene Schularten nebeneinander. Diese Pluralität des Schulwesens ist einer pluralen und demokratischen Gesellschaft höchst angemessen.

Katholische Bekenntnisschulen sind in dieser Pluralität ein unverwechselbares und unverzichtbares Bildungsangebot. Als Angebotsschule erfüllt die Katholische Bekenntnisschule einen charakteristischen Erziehungsauftrag.

Mit ihrem unverwechselbaren Profil ist die Bekenntnisschule eine Realisation der Religionsfreiheit. Eltern steht die Wahl der Schulart zu Beginn eines jeden Schuljahres frei. Wer möchte, kann seine Kinder an einer Bekenntnisschule unterrichten lassen.

Es ist das Ziel der Katholischen Bekenntnisschule, im Zusammenwirken mit den Eltern durch Bildung und Erziehung jeder Schülerin und jedem Schüler zur Entfaltung der je eigenen Anlagen zu verhelfen. Sie will ihren Teil dazu beitragen, den Kindern die Frohe Botschaft des Glaubens zu vermitteln.

Dabei beschränkt sich die religiöse Dimension von Bildung in der katholischen Bekenntnisschule nicht auf den Religionsunterricht, sondern findet sich als Grundorientierung im gesamten Schulleben wieder. Ganz selbstverständlich richtet sich dieses Angebot auch an nicht-katholische Schülerinnen und Schüler.

Mit diesem ganzheitlichen Bildungskonzept leistet die Katholische Bekenntnisschule einen unverzichtbaren Beitrag zum Wertefundament unserer Gesellschaft.

Unbeschadet dessen sehen wir, dass Änderungsbedarf existiert, wir sehen, dass wegen der demographischen und religionssoziologischen Entwicklungen die Situation an einigen Schulen so ist, dass mit Fug und Recht infrage gestellt werden kann, ob diese Schulen noch als Bekenntnisschulen geführt werden müssen. Insofern verschließt sich die Kirche nicht gegen moderate Anpassungen an die gesellschaftliche Realität.

Die Erzbistümer und Bistümer im Land Nordrhein-Westfalen erheben keine Einwände gegen die im Entwurf zu einem 11. Schulrechtsänderungsgesetz vorgesehenen Änderungen bei den Umwandlungsmodalitäten für die Schularten.

Die (Erz-)Bistümer im Land NRW begrüßen es, dass die Letztentscheidung über die Umwandlung von Schularten bei der Mehrheit der betroffenen Eltern liegt. Das gilt auch dann, wenn der kommunale Schulträger eine Umwandlungsinitiative ergreifen sollte. Das Elternwahlrecht ist aus der Sicht der Katholischen Kirche ein hohes Gut.

Wir bedauern, dass ein Angebot der Kirche im Entwurf zu einem 11. SchRÄG nicht aufgegriffen worden ist: Es ist nicht plausibel, dass fremdkonfessioneller Religionsunterricht an öffentlichen Bekenntnisschulen nicht möglich sein soll, wo er doch an katholischen Ersatzschulen eine Selbstverständlichkeit ist und den Bekenntnisgrundsätzen eben nicht widerspricht.

Mit freundlichen Grüßen



(Pfarrer Dr. iur. Antonius Hamers)  
Leiter des Büros